

## **ESt Bescheinigung BWVGH Urteil vom 11.9.1985 5S 3150/84, NVwZ 1986, 242**

- 1. Bescheinigungen nach §§ 82i, 82k über steuerbegünstigte Aufwendungen für Baudenkmäler sind Verwaltungsakte, für deren Anfechtung der Rechtsweg zu den allgemeinen Verwaltungsgerichten eröffnet ist.**
- 2. Diese Bescheinigungen sind in Baden-Württemberg vom Landesdenkmalamt und nicht von den unteren Denkmalschutzbehörden auszustellen.**
- 3. Baumaßnahmen können nur dann zur „sinnvollen Nutzung“ des Gebäudes erforderlich sein, wenn sie dessen Eigenart als Baudenkmal nicht beeinträchtigen.**
- 4. Herstellungskosten für fiktive Baumaßnahmen sind nicht begünstigungsfähig.**

### **Zum Sachverhalt**

*Der Kläger erstrebt vom Beklagten eine Bescheinigung darüber, dass bestimmte Herstellungskosten für Baumaßnahmen an einem Baudenkmal nach §§ 82i, 82k EStDV steuerlich begünstigt sind. Klage und Berufung blieben erfolglos.*

### **Aus den Gründen**

Der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten ist gegeben. Rechtsgrundlage für die Ausstellung der Bescheinigung ist § 51 Abs. 1 Nr. 2 lit. y S. 2 EStG i. V. m. § 82i Abs. 2 EStDV. Danach ist Voraussetzung für die erhöhte Absetzung von Herstellungskosten bei Baudenkmalen eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle darüber, dass die Voraussetzungen des § 82i Abs. 1 EStDV, nämlich die Denkmaleigenschaft des Gebäudes und die Erforderlichkeit des jeweiligen Aufwandes nachgewiesen werden. Es handelt sich dabei um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art (§ 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Diese Streitigkeit ist auch nicht einem anderen Gericht, insbesondere nicht den Finanzgerichten, zugewiesen. Der Inhalt der Bescheinigung bezieht sich nicht auf einen in § 33 Abs. 1 FGO aufgeführten Gegenstand; insbesondere handelt es sich nicht um eine Abgabenangelegenheit i. S. von § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 FGO. Zutreffend hat der Kläger eine Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) erhoben.

Die Voraussetzungen des § 82i Abs. 1 EStDV sind für die Aufwendungen zur Herstellung des „gotischen Zimmers“ nicht gegeben. Nach dieser Vorschrift kann ein Steuerpflichtiger bei einem Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, von den Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal und zu einer sinnvollen Nutzung erforderlich sind und die nach Abstimmung mit der in Abs. 2 bezeichneten Stelle durchgeführt worden sind, gewisse erhöhte Absetzungen für Abnutzung vornehmen. Zwar ist das vom Kläger wieder hergestellte Gebäude ein Kulturdenkmal (§ 2 Abs. 1 DSchG). Doch sind die fraglichen Baumaßnahmen weder in dem vom EStG und der EStDV verlangten Sinne „erforderlich“ gewesen, noch sind sie in Abstimmung mit der zuständigen Stelle, dem Landesdenkmalamt, durchgeführt worden.

Durch eine sinnvolle Nutzung soll sichergestellt werden, dass nur solche Aufwendungen gefördert werden, durch die die Erhaltung der schützenswerten Substanz des Gebäudes auf die Dauer gewährleistet ist (§ 82 Abs. 1 Satz 2 EStDV). Denn nur eine unter den heutigen Verhältnissen baulich und ökonomisch sinnvolle und auf lange Sicht mögliche Nutzung eines Gebäudes schafft zunächst den Investitionsanreiz und garantiert sodann die dauerhafte Unterhaltung und damit Erhaltung des Gebäudes. Auch das Tatbestandsmerkmal „sinnvolle Nutzung“ hat also eine spezifisch denkmalpflegerische Zielsetzung. Damit ergibt sich aber, dass nur solche Maßnahmen für eine „sinnvolle Nutzung“ erforderlich sein können, die die Denkmaleigenschaft nicht oder jedenfalls nicht wesentlich beeinträchtigen.

Es ist festzustellen, dass der Einbau des „gotischen Zimmers“ nicht erforderlich war, weil er der Eigenart des Baudenkmals nicht entspricht und damit der denkmalpflegerischen Zielsetzung der Steuerbegünstigung zuwiderläuft. Dies ergeben die verschiedenen Stellungnahmen des Landesdenkmalamtes, die dem *Senat* in der mündlichen Verhandlung noch einmal überzeugend vom Konservator (...) erläutert worden sind. Die Inneneinrichtung des Gebäudes einschließlich des fraglichen Raumes hatte vor der Wiederherstellung im Wesentlichen barocken Charakter, während spätmittelalterliche Teile nur noch vereinzelt vorhanden waren. Etwa in diesem Rahmen hätte sich die Erneuerung der Inneneinrichtung aus denkmalpflegerischer Sicht halten müssen. Eine komplette gotische Originalstube aus einem ganz anderen baulichen Zusammenhang gibt dem Gebäude einen Akzent, der seiner Baugeschichte und der daraus ablesbaren Stadtgeschichte fremd ist. Dass der Raum ästhetisch und handwerklich offenbar gut gelungen ist, ändert nichts daran, dass er mit dem spezifischen Denkmalcharakter nicht in Einklang steht.

Die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigung sind schließlich deshalb nicht erfüllt, weil die Baumaßnahmen nicht mit dem Landesdenkmalamt als der dafür zuständigen Stelle „abgestimmt“ worden sind, wie es § 82i Abs. 1 Satz 1 EStDV verlangt. In der mündlichen Verhandlung ist von den Beteiligten übereinstimmend erklärt worden, dass zwar die äußere bauliche Herstellung, nicht jedoch die Einrichtung des Gebäudeinneren einschließlich des „gotischen“ Zimmers Gegenstand von Absprachen zwischen Kläger und Landesdenkmalamt gewesen ist.